

Kerbeburschen-Ordnung

1. Name, Wesen

- 1.1. Die Berkersheimer Kerbeogesellschaft BKG besteht aus den Kerbeburschen. Jedes Mädchen und jeder Junge kann ein Kerbebursch werden.
- 1.2. Beide Geschlechter sind vollkommen gleichberechtigt und tragen den Namen der Männlichen Geschlechtsform und werden Kerbeburschen genannt.
- 1.3. Die Berkersheimer Kerbeogesellschaft ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen, welche das 15. Lebensjahr abgeschlossen haben.

2. Aufgaben und Ziele

- 2.1. Die Kerbeburschen übernehmen die Pflege des heimatlichen Brauchtums und tragen zur Förderung des kulturellen Erbes bei.
- 2.2. Die Zusammenarbeit der Jugendlichen in der Stadtgemeinschaft wird gefördert.
- 2.3. Sie sind wesentlicher Bestandteil der Berkersheimer Kerb, welche jedes Jahr im September stattfindet. Sie helfen und organisieren mit, damit das Fest wie schon immer zu den schönsten in Frankfurt gehört.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied der Berkersheimer Kerbeogesellschaft BKG kann jeder werden, der sein 15. Lebensjahr vollendet hat, und die Ordnung akzeptiert.
- 3.2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe des Aufnahmeantrages beim Berkersheimer Kerbeverein e.V.
- 3.3. Sollte die Person das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, bedarf die Teilnahme der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
- 3.4. Die Aufnahme ist immer möglich.
- 3.5. Der Kerbebursch ist verpflichtet dem Berkersheimer Kerbeverein e.V. ebenfalls beizutreten.

4. Rechte und Pflichten

- 4.1. Jungen und Mädchen sind gleichberechtigt.
- 4.2. Jeder Kerbebursch oder Kerbepraktikant hat das Recht bei der Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und dem Fahnenwart mit zu entscheiden.
- 4.3. Er hat das Recht bei der Organisation des Programms mitzubestimmen.
- 4.4. Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung sich den anderen Mitgliedern gegenüber freundlich, hilfsbereit und kameradschaftlich zu verhalten.
- 4.5. Jedes Mitglied verpflichtet sich, wie die anderen auch, auf die Fahne und seinen Pulli und seine Kappe aufzupassen.
- 4.6. Grobe Vergehen sind:
 - a) Nichterscheinen zum angegebenen Termin.
 - b) Zu spät zu einem Termin erscheinen.
 - c) Unangemessenes Entfernen von der Burschenschaft.
 - d) Randalieren mit oder ohne Vollrausch.
 - e) Das Glas in während dem Trinken in der rechten Hand zu halten.
 - f) Runden die ausgegeben wurden, nicht auszutrinken.
 - g) Das Verweigern von Gesängen oder dem Spruch.

- h) Weibliche Kerbeburschen sitzen auf dem Kerbebaum.
- i) Nichtkönnen des Kerbespruches.

5. Ordnungsmaßnahmen

- 5.1. Werden Trinkregeln nicht eingehalten, ist die Person verpflichtet ein Glas Äppler zu trinken.
- 5.2. Ist er mit dieser Strafe nicht einverstanden entrichtet er die nächste Burschenschaftsrunde.
- 5.3. Pflichten sind einzuhalten. Werden sie es nicht, werden Strafen angesetzt.

6. Verlust der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Den Tod
 - b) Den Wunsch des Mitgliedes
 - c) Die schriftliche Austrittserklärung des Erziehungsberechtigten
 - d) Streichung von der Mitgliederliste
- 6.2. Nach dem Austritt enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes in der Berkersheimer Kerbegeellschaft.
- 6.3. Der Austritt während einer Kerb ist nicht möglich und kann gerichtlich verfolgt werden, da der Kerbebursch seine Leistung nicht gebracht hat.
- 6.4. Der Austritt aus der Berkersheimer Kerbegeellschaft ist nicht gleichzeitig der Austritt aus dem Berkersheimer Kerbeverein e.V.
- 6.5. Der Ausschluss wird von den Kerbeburschen beschlossen und wird durch den Präsident mit dem Berkersheimer Kerbeverein e.V. besprochen.

7. Organe

- 7.1. Die Organe der Berkersheimer Kerbegeellschaft sind:
 - a) Der Präsident
 - b) Der Vizepräsident
 - c) Das Kassenwesen
 - d) Der Fahnenwart
 - e) Die Bembelwarte
 - f) Die Kerbeburschen

8. Der Präsident

- 8.1. Der Präsident wird von den Mitgliedern der Berkersheimer Kerbegeellschaft gewählt und arbeitet eng mit dem Vizepräsidenten zusammen.
- 8.2. Der Präsident hat immer Recht.
- 8.3. Der Präsident verbindet die Berkersheimer Kerbegeellschaft mit dem Berkersheimer Kerbeverein e.V.
- 8.4. Er bestimmt die Pausen und hat für eine friedliche, kameradschaftliche Stimmung in der Burschenschaft zu sorgen.
- 8.5. Der Präsident ist verpflichtet in den darauf folgenden Jahren den jungen und unerfahrenen Kerbeburschen tatkräftig unter die Arme zu greifen.

9. Der Vizepräsident

- 9.1. Der Vizepräsident wird durch die Mitglieder der Berkersheimer Kerbegesellschaft gewählt und arbeitet eng mit dem Präsident zusammen.
- 9.2. Er vertritt die Interessen des Präsidenten.
- 9.3. Der Vizepräsident hat Recht, wenn der Präsident nicht anwesend ist.
- 9.4. Er übernimmt die Aufgaben des Präsidenten, wenn dieser nicht verfügbar ist.

10. Das Kassenwesen

- 10.1. Das Kassenwesen wird von allen Mitgliedern der Berkersheimer Kerbegesellschaft bestimmt.
- 10.2. Das Kassenwesen übernimmt die Strafkasse und kassiert die aufgeschriebenen und beschlossenen Strafen der Berkersheimer Kerbegesellschaft.
- 10.3. Es führt einen Zettel auf dem die Strafen festgehalten werden.

11. Der Fahnenwart

- 11.1. Der Fahnenwart wird von den Mitgliedern der Berkersheimer Kerbegesellschaft für ein Jahr gewählt.
- 11.2. Der Fahnenwart passt über die ganze Kerb auf die Fahne auf.
- 11.3. Er läuft bei Festzügen vorne weg und führt den Zug durch die Straßen des Ortes.
- 11.4. Die Fahne wird immer wenn möglich durch ihn geschwenkt, so dass die Berkersheimer Burschenschaft immer zu erkennen ist.

12. Der Bembelwart

- 12.1. Der Bembelwart wird von den Mitgliedern der Berkersheimer Kerbegesellschaft bestimmt.
- 12.2. Es sind auch mehrere Bembelwarte möglich.
- 12.3. Die Aufgabe eines Bembelwartes ist es, für volle Gläser bei den Kerbeburschen zu sorgen.
- 12.4. Sie unterstützen auch den Kellner in einer Kneipe, damit es schneller vor sich geht.

13. Stärke, Bekleidung, Auftreten

- 13.1. Jeder Bursche hat sich so zu verhalten dass ein angenehmes Klima und eine gute Stimmung, wie auch Moral vorhanden sind
- 13.2. Er verhält sich kameradschaftlich und hilfsbereit.
- 13.3. Es wird großen Wert auf das Äußere gelegt. Jeder Kerbebursch hat seine Kappe und seinen Pullover immer zu führen.
- 13.4. Während dem Gottesdienst setzen die Kerbeburschen die Kappe ab und verhalten sich ruhig.
- 13.5. Unsichere Kameraden, welche durch Fremdeinwirkung geschädigt sind, müssen gegebenenfalls gestützt werden.
- 13.6. Motivieren der gesamten Jugend zwecks Kerbefeierlichkeiten.